

STIFTUNGSSATZUNG

der

Herz für Herz Stiftung für Leben!

mit Sitz in München

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Herz für Herz Stiftung für Leben!“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die Durchführung prophylaktischer, diagnostischer und kurativer Maßnahmen, vor allem bei bedürftigen Personen, sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Herzchirurgie und der Herz- und Kreislauferkrankungen zu unterstützen.
- (2) Der Stiftungszweck wird- je nach Ertragslage des Stiftungsvermögens alternativ oder kumulativ – insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Ermöglichung von Herzoperationen und anschließender Rehabilitierung sowie sonstiger Eingriffe am Herzen und diagnostischer Maßnahmen, vor allem bei bedürftigen Patienten, insbesondere bei Kindern aus dem In- und Ausland.
 - Unterstützung, Koordination und Durchführung der Aus- und Fortbildung im nationalen und internationalen Bereich von Ärzten und medizinischem Hilfspersonal sowie anderen Personen und Institutionen für die Behandlung von Herz- und Kreislauferkrankungen in Zusammenarbeit mit Spezialkliniken und Universitäten.
 - Zusammenarbeit und Koordination mit Krankenhäusern und ähnlichen Organisationen und Einrichtungen im In- und Ausland.
 - Förderung, Koordination und Durchführung wissenschaftlicher Projekte zur Prophylaxe, Erkennung und Behandlung von Herz- und Kreislauferkrankungen insbesondere in Bezug auf die Herzchirurgie.
 - Förderung und Entwicklung moderner technischer Mittel und Verfahren zur Behandlung von Herz- und Kreislauferkrankungen.

- Unterstützung, Koordination und Durchführung nationaler und internationaler wissenschaftlicher Veranstaltungen im Bereich der Herz- und Kreislauferkrankungen.
 - Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Aufklärung der Bedeutung von Herz- und Kreislauferkrankungen und ihre Behandlungen, national und international.
- (3) Soweit die Stiftung ihren Zweck dadurch verwirklicht, dass sie Geldmittel zur Förderung oder Unterstützung der Zweckverwirklichung an Dritte weiterreicht, müssen diese entweder steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften bzw. juristische Personen des öffentlichen Rechts sein.
 - (4) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (5) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 2 fördern.
 - (6) Die Stiftung kann gegen Erstattung der dadurch verursachten Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen oder Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen oder sich in vergleichbarer Weise bei Gesellschaften anderer Rechtsformen (z.B. „Stiftungs GmbH“) betätigen.

§ 3

§ Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, begünstigen.
- (2) Einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Zwischenzeitlich und zwar zum 31.12.2012 beläuft sich das Stiftungsvermögen auf € 400.000,00 (in Worten: Vierhunderttausend EURO).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

- (3) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (§ 4 Abs. 3 S. 2 bleibt unberührt),
 3. aus sonstigen Einnahmen.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung soll eine Rücklagenbildung im Rahmen der jeweiligen steuerlichen Vorschriften erfolgen. Freie Rücklagen können frühestens im Jahr nach ihrer Bildung in das Stiftungsvermögen aufgelöst werden.
- (4) Von der Bildung von Ansparrückstellungen und Rückstellungen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb sollte Gebrauch gemacht werden.
- (5) Richtlinien zur Verwendung der Stiftungsmittel und zur Rücklagenbildung kann das Kuratorium gegenüber dem Stiftungsvorstand in der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand oder durch Einzelbeschlüsse regeln; dies gilt auch im Falle der Anpassung an wirtschaftliche Erfordernisse, die sich aus der Verfolgung des Stiftungszwecks ergeben.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
1. der Schirmherr und Stiftungspräsident, soweit bestellt
 2. der Stiftungsvorstand
 3. das Kuratorium
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden auf Nachweis ersetzt. Für die Mitglieder des Stiftungsvorstands kann das Kuratorium jedoch eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

- (3) Ein Mitglied eines Stiftungsorgans kann nicht zugleich einem anderen Stiftungsorgan angehören.
- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung gestatten und dieses zur Zweckerfüllung erforderlich ist, Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen.
- (5) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Stiftungspräsident und Schirmherr

- (1) Die Stiftung kann einen Stiftungspräsidenten und Schirmherrn bestellen. Der Stiftungspräsident und Schirmherr wird zu Lebzeiten des Stifters jeweils durch den Stifter bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung gilt für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren. Nach Ausscheiden oder Ableben des Stifters aus dem Kuratorium bestellt das Kuratorium den Stiftungspräsidenten und Schirmherrn.
- (2) Der Stiftungspräsident und Schirmherr nimmt zum Wohle der Stiftung repräsentative Aufgaben in der Öffentlichkeit wahr und sorgt nach Kräften dafür, das Ansehen der Stiftung in der Öffentlichkeit zu mehren.
- (3) Erster Stiftungspräsident und Schirmherr ist Herr Staatsminister a.D. Dr. Hans Zehetmair.

§ 8

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei höchstens jedoch aus drei natürlichen Personen. Sie werden vom Kuratorium bestellt und abbestellt. Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt drei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann das Kuratorium beschließen, dass das nachfolgende Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt wird. Die Wiederbestellung eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen Nachfolgers – auf Ersuchen des Kuratoriums – im Amt.
- (2) Das Kuratorium kann einen Vorsitzenden des Stiftungsvorstands und dessen Stellvertreter für alle Fälle der Verhinderung des Vorsitzenden bestellen.
- (3) Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands werden durch den Stifter bestellt.

§ 9

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstandsvorsitzende ist stets zur Einzelvertretung befugt. Im Übrigen vertreten stets zwei Mitglieder des Vorstands die Stiftung gemeinsam.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist über den ordentlichen Geschäftsgang hinaus befugt, anstelle des Kuratoriums dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Kuratorium spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Kuratoriums die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere:
 1. die Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplans der Stiftung,
 2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Geschäftsbericht) sowie
 4. die Führung der Bücher und die Erstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn und Verlustrechnung).
- (4) Das Kuratorium kann für den Stiftungsvorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 10

Geschäftsführung, Rechnungslegung, Geschäftsjahr

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Bücher nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu führen. Der geprüfte und testierte Jahresbeschluss und der Geschäftsbericht sind dem Kuratorium jeweils spätestens bis zum 30. Juni des nachfolgenden Kalenderjahres vorzulegen. Der Stiftungsvorstand hat weiter einen Wirtschaftsplan über die Verwendung der Vermögenserträge jeweils für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und zu Beginn eines Geschäftsjahres dem Kuratorium vorzulegen. Der Stiftungsvorstand hat ferner eine Mittelverwendungsübersicht sowie den Nachweis der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinnützigkeit der Stiftung zusammen mit dem Jahresabschluss dem Kuratorium vorzulegen.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat den Jahresabschluss der Stiftung durch einen vom Kuratorium bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines

gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Erträge und etwaige zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Stiftungsvorstand bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte der Zustimmung des Kuratoriums:
 - (a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - (b) Abschluss oder Änderung von Miet- oder Pachtverträgen mit der Dauer von mehr als einem Jahr oder monatlichem Mietzins von mehr als € 2.000,00,
 - (c) Aufnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften,
 - (d) Anstellung oder Entlassung von Angestellten mit monatlichen Bezügen von mehr als € 2.500,00 oder mit einer Kündigungsfrist von mehr als sechs Wochen oder mit Pensionszusagen
 - (e) alle weiteren Geschäfte, die das Kuratorium dem Stiftungsvorstand im Rahmen der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand oder durch Einzelbeschluss als zustimmungspflichtig auferlegt.

§ 11

Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

- (1) Sitzungen werden vom Stiftungsvorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr abgehalten. Auf Anforderung des Stifters, des Vorstandsvorsitzenden oder von zwei Vorstandsmitgliedern oder der Mehrheit des Kuratoriums ist zu einer Sitzung einzuladen.
- (2) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder von zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich, fernschriftlich oder durch elektronische Übermittlung unter Angabe der einzelnen Beschlussgegenstände einberufen, soweit auf die Einberufung nicht einstimmig verzichtet wurde.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Sonstige Formen der Beschlussfassung, d.h. schriftlich, fernschriftlich oder auf elektronischem Wege, sind zulässig, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Das Ergebnis der Beschlussfassung sowie die Zustimmung sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

- (4) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens zwei, höchstens sieben Mitglieder; soweit sie nicht Mitglieder auf Lebenszeit sind, werden sie auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Erstbestellung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt durch den Stifter. Danach ergänzt sich das Kuratorium durch Zuwahl selbst.
- (3) Der Stifter ist Vorsitzender des Kuratoriums. Stellvertretender Vorsitzender ist Herr Ministerpräsident a.D. Dr. Günther Beckstein. Der Vorsitzende des Kuratoriums ist Mitglied auf Lebenszeit. Sein Stellvertreter wird jeweils auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Seine Amtszeit endet am 31.01.2019. Die Amtszeit des Kuratoriumsmitglieds Franz Berndlmaier endet 31.01.2019. Die Amtszeit des Kuratoriumsmitglied Evi Brandl endet am 31.01.2019. Die Amtszeit des Kuratoriumsmitglied Dekan G.R. David W. Theil endet am 31.01.2022. Die Amtszeit von Priv. Doz. Dr. med. habil. Barbara Richartz endet am 31.01.2022.
- (4) Scheiden der Stifter oder stellvertretende Kuratoriumsvorsitzende durch Tod oder Amtsniederlegung aus dem Amt aus, werden die Nachfolger jeweils für die Amtszeit nach Abs. (1) durch das Kuratorium ergänzt. Scheidet dagegen der Stifter aus dem Kuratorium aus, ist seine Ehefrau, Frau Dr. h.c. Irène Lejeune, nachfolgeberechtigt. Die Berechtigung erstreckt sich in diesem Falle sowohl auf den Kuratoriumsvorsitz als auch auf die Mitgliedschaft im Kuratorium auf Lebenszeit. Tritt Frau Dr. h.c. Irène Lejeune in das Kuratorium ein, hat sie ihre Ämter im „Freundeskreis der Stiftung Herz für Herz Stiftung für Leben!“ niederzulegen. Macht Frau Dr. h.c. Irène Lejeune von ihrer Nachfolgeberechtigung keinen Gebrauch, wählt das Kuratorium den Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (5) Solange der Stifter dem Kuratorium angehört, bedarf die Wahl oder Wiederwahl eines Kuratoriumsmitglieds der Bestätigung durch ihn. Nach seinem Ausscheiden hat der jeweilige Vorsitzende des Kuratoriums bei der Wahl ein doppeltes Stimmrecht; führt die Ausübung des doppelten Stimmrechts zur Stimmengleichheit, ist die Stimmabgabe des Vorsitzenden ausschlaggebend.

- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Kuratoriums, wird das jeweils neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweils nachfolgenden Mitglieds – auf Ersuchen des Kuratoriums – im Amt.

§ 13

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, es berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Es beschließt insbesondere über

1. den Wirtschaftsplan,
2. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
3. den Jahresbeschluss, Geschäftsbericht und die Mittelverwendungsrechnung,
4. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
5. die Bestellung oder Abbestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstands,
6. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
7. die Änderung der Stiftungssatzung und
8. Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

§ 14

Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 10 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Im Bedarfsfall werden zusätzliche Sitzungen einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums oder des Stiftungsvorstandes dies verlangen. Der Vorstandsvorsitzende sollte an der Sitzung des Kuratoriums teilnehmen. Der Vorstandsvorsitzende und der gesamte Stiftungsvorstand sind auf Verlangen des Kuratoriums dazu verpflichtet.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.

- (3) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 17 vorliegt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 17 diese Satzung.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Kuratoriums und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

§ 15

Beiräte

- (1) Die Stiftung kann Beiräte errichten. Die Stiftung soll einen wissenschaftlichen Beirat und einen Wirtschaftsbeirat haben. Über weitere Beiräte entscheidet der Stifter als Kuratoriumsvorsitzender. Nach seinem Ausscheiden aus dem Kuratorium entscheidet dieses durch einstimmigen Beschluss. Die Beiräte sollen das Kuratorium bei seinen Entscheidungen und den Stiftungsvorstand bei der Ausführung unterstützen.
- (2) Die Beiräte sind nicht Organe der Stiftung; sie haben keine eigenständige Rechtsform. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Jeder Beirat hat einen Vorsitzenden. Die ersten Vorsitzenden bestimmt der Stifter. Die ersten Mitglieder der Beiräte werden auf Vorschlag des Kuratoriums für eine Dauer von drei Jahren bestellt. Nachfolgende Mitglieder werden auf Vorschlag des Beirats vom Kuratorium bestellt. Dies gilt auch für die Wahl nachfolgender Vorsitzender.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder eines jeden Beirats soll sieben nicht übersteigen.

§ 16

Freundeskreis

Die Stiftung wird die Öffentlichkeit für ihre Arbeit durch Errichtung eines gemeinnützigen Freundeskreises unter der Bezeichnung „Freundeskreis Herz für Herz Stiftung für Leben!“ e.V. einbeziehen und die Tätigkeit des Freundeskreises durch aktive Information über die Stiftungsarbeit und Teilnahme an den Stiftungsveranstaltungen sowie die enge Bindung zum Stiftungsvorstand und Kuratorium fördern.

§ 17

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Erweiterungen des Stiftungszwecks infolge weiterreichender medizinischer Erkenntnisse oder weiterentwickelter medizinischer Verfahren sollen immer dann zulässig sein, wenn sie eine sinnvolle Anpassung des satzungsmäßig niedergelegten Stiftungszwecks darstellen, wirtschaftlich aufgrund einer Aufstockung des Stiftungsvermögens möglich sind und die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums, bei höchstens einer Gegenstimme oder Enthaltung. Beschlüsse nach Abs. 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. In den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 hat der Stifter ein Vetorecht. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung wirksam

§ 18

Vermögensanfall

In Fällen der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine andere gemeinnützige Stiftung des Stifters. Diese hat es unter Beachtung ihres Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke oder Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege zu verwenden. Bestehen mehrere Stiftungen des Stifters, bestimmt dieser die Zuteilung durch Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen. Besteht keine gemeinnützige Stiftung des Stifters, legt der Stifter den Vermögensanfall an eine andere gemeinnützige Körperschaft oder öffentlich-rechtliche Einrichtung fest. Nach Ableben des Stifters erfolgt – soweit er keine Verfügung getroffen hat – die Zuweisung des Restvermögens an eine oder mehrere Stiftungen des Stifters, soweit eine solche nicht vorhanden ist, an eine andere gemeinnützige Körperschaft oder eine öffentlich-rechtliche Einrichtung. Die Zuweisung ist durch das Kuratorium vor Aufhebung oder Auflösung der Stiftung festzulegen.

§ 19

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 20

Inkrafttreten

Die neu gefasste Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, 18.02.2017



Dr. phil. h.c. mult. Erich Lejeune
Präsident, Stifter und
Vorsitzender des Kuratoriums